

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kindertagespflege für unter 3- jährige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	01.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt in Ergänzung seines Beschlusses vom 01.10.2013 (Vorlagen-Nr. 2600/2013):

Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung von u 3 Kindern mit anerkannter Behinderung oder anerkanntem erhöhtem Förderbedarf übernehmen, erhalten rückwirkend zum 01.11.2013 und vorerst befristet bis zum 31.12.2014 für diese Kinder einen 3,5 fachen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII. Gleichzeitig wird bei der Betreuung eines Kindes mit anerkannter Behinderung oder anerkanntem erhöhtem Förderbedarf die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis um einen Platz reduziert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Im Zuge der Inklusion müssen auch für behinderte Kinder Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen. Gefördert werden u 3 Kinder in Kindertagespflege, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und damit die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erfüllen. Formelle Voraussetzungen sind:

- medizinisches Gutachten des Gesundheitsamtes der Stadt Köln
- die Anerkennung zum Personenkreis nach § 53 SGB XII durch das Sozialamt der Stadt Köln
- Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, d.h. die Tagespflegeperson kann nicht mehr die Höchstzahl der ihr erlaubten Tagespflegekinder aufnehmen (für ein betreutes behindertes Kind bleibt ein Platz frei)

Gerade Eltern mit behinderten Kindern wünschen sich eine wohnortnahe integrative Betreuung, um ihren Kindern eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel muss die bestmögliche Förderung aller Kinder sein. Konkret bedeutet das, dem besonderen Förderbedarf des behinderten Kindes gerecht zu werden, ohne die Förderung der Gesamtgruppe zu reduzieren.

Für die Betreuung der behinderten Kinder sollen die gleichen Bedingungen wie für die Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen soweit möglich und sinnvoll analog angewendet werden. Da der individuelle Förderbedarf des Kindes gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII bei der Bemessung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson zu berücksichtigen ist, soll aus Sicht der Verwaltung wie folgt vorgegangen werden:

Der allgemeine Zuschuss beträgt seit dem 01.11.13 (befristet bis 31.12.14)

- 5 €/Stunde/Kind bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und
- 5,50 €/Stunde/Kind bei Betreuung in angemieteten Räumen.

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus:

- 3,27 € Förderleistung und
- 1,73 € bzw. 2,23 € angemessene Sachleistung (Betriebskosten)

Zukünftig soll ein Zuschuss in Höhe der 3,5 fachen Förderleistung gewährt werden. Somit ergibt sich ein Zuschuss von 13,18 € bzw. 13,68 € in angemieteten Räumen (Berechnung: 3,27 € Förderleistung x 3,5-facher Satz = 11,45 + 1,73/ 2,23 Sachleistung = 13,17 € bzw. 13,68 €/ Stunde/ Kind).

Bei der Bemessung der Förderleistung wurde bisher der Förderbedarf der zu betreuende Kinder nicht berücksichtigt. Dies wurde im seit 11/13 eingerichteten Qualitätszirkel kritisch angemerkt, insbesondere da Tagespflegepersonen in 2013 für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Rahmen des Modellprojektes „Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege“ hierzu qualifiziert wurden. Die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf stellt zusätzliche Herausforderungen für die Tagespflegeperson dar. Die Kinder brauchen mehr Aufmerksamkeit, andere Anregungen, Zeit und Raum für Hilfe und Unterstützung und sie haben oft einen erhöhten Pflegebedarf. Die Tagespflegeperson muss für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf geeignet und qualifiziert sein. Hierüber entscheidet die Fachdienststelle Kindertagespflege.

Damit für die Betreuung von Kindern, für die ein Gutachten vorliegt, ausreichende Ressourcen vorhanden sind, ist die Reduzierung der Gesamtkinderzahl, die von der Tagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis betreut werden darf, in diesen Fällen notwendig und um einen Platz zu reduzieren. Blicke der höhere Förderbedarf monetär unberücksichtigt, würde die Tagespflegeperson demnach aufgrund ihrer Gruppenstruktur finanzielle Einbußen erleiden. Die Erhöhung des Zuschusses leistet insofern auch hier einen Ausgleich.

Die Erhöhung des Zuschusses erfolgt für den Zeitraum 01.11.13 bis 31.12.14. Derzeit werden 4 Kinder in Kindertagespflege betreut, die die o.g. Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Zuschusses erfüllen. Die Anspruchsgrundlagen von weiteren 3 Kindern werden derzeit von der Verwaltung geprüft. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) hat zwischenzeitlich einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes („Kibiz-Revision“) ins Landeskabinett eingebracht. Das Landeskabinett hat den Entwurf am 17.12.2013 verabschiedet und im Nachgang die Verbändeanhörung offiziell eingeleitet. Der Referentenentwurf sieht eine Änderung des § 22 Abs. 1 Kibiz vor, durch die für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der örtliche Träger der Jugendhilfe zukünftig die 1,5-fache Landesförderung (von 758 €) erhält.

Die Verwaltung geht aufgrund der aktuellen Platzzahlentwicklung und der zuvor beschriebenen Umstände davon aus, dass die Finanzierung im Haushaltsjahr 2014 aus den bestehenden bzw. gemäß der Vorlage 2600/2013 zu übertragenden zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung, sichergestellt werden kann. In der Vorlage 2600/2014 wurde davon ausgegangen, dass bis Ende 2014 weitere rd. 700 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geschaffen und belegt werden, so dass zum 31.12.2014 voraussichtlich 3.300 Plätze belegt sein werden. Die aktuelle Auswertung zum 4. Quartal 2013 weist 1.939 betreute Kinder auf.